

Wiegmann GmbH Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1

Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers/Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer/Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt. Stillschweigend gegenüber abweichenden Bedingungen gilt somit nicht als Anerkennung oder Zustimmung.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers/Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

Ferner gelten die VOB/B in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung als vertraglich vereinbart.

§ 2

Angebot und Vertragsabschluss

In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich.

Sondervereinbarungen, auch mit Vertretern und Mitarbeitern des Außendienstes, bedürfen der Schriftform.

Der Käufer/Auftraggeber erkennt durch Unterschrift des Auftrags und Entgegennahme der Durchschrift des Auftrags oder der ersten erbrachten Leistung oder Teilleistung diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen an.

Bei Annahme von Aufträgen wird die Bonität des Käufers/Auftraggebers vorausgesetzt. Ist diese Voraussetzung bei Abschluss des Vertrags nicht gegeben oder entfällt sie danach, kann der Verkäufer/Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten oder sofortige Bezahlung verlangen.

Auf mangelnde Bonität kann geschlossen werden, wenn aus früheren Lieferungen fällige Beträge nicht bezahlt sind oder wenn dem Verkäufer/Auftragnehmer eine entsprechende Auskunft von einer Bank oder Auskunftstelle vorliegt, ohne dass der Verkäufer/Auftraggeber die Vorlage der Auskunft verlangen kann.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen, die zwischen Außendienstverkäufern, Innendienstmitarbeitern sowie Monteuren der Firma Wiegmann GmbH und dem Auftraggeber vorgenommen werden, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Geschäftsführers Gustav Wiegmann – ansonsten sind sie ungültig.

Die Firma Wiegmann GmbH sichert dem Kunden zu, personenbezogene Daten nur für die firmeninterne Verkaufsabwicklung zu verwenden. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, von der Firma Wiegmann GmbH umfangreich Auskunftserteilung zu den zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen.

Der Kunde verpflichtet sich, Dritten keine Einsicht in Angebote und Aufträge der Firma Wiegmann GmbH zu gewähren – hiervon ausgenommen sind Rechtsvertreter. Eine gegenseitige Vereinbarung besteht, dass Stillschweigen zu bewahren ist und rechtswirksam ungeklärte Fälle in Medien jeglicher Art nicht veröffentlicht werden dürfen. Der jeweils Geschädigte behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

§ 3

Rücktritt

Der Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber hat schriftlich zu erfolgen. In diesem Fall ist eine Entschädigung von 15 % der Auftragssumme zu entrichten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bzw. der Nachweis, dass kein Schaden entstanden ist, ist dem Auftraggeber vorbehalten.

Im Übrigen ist der Käufer/Auftraggeber zum Rücktritt nur berechtigt, wenn ein Rücktrittsrecht ausdrücklich vereinbart und gesetzlich bestimmt ist.

Verweigert der Käufer/Auftraggeber zu Unrecht die Erfüllung des Vertrags oder kündigt er den Vertrag ohne wichtigen Grund, so ist der Verkäufer/Auftragnehmer berechtigt, gem. § 648 BGB, § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B abzurechnen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bzw. der Nachweis, dass kein Schaden entstanden ist, ist auch hier dem Auftraggeber vorbehalten.

§ 4

Preise, Preisänderungen

Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer nicht ein. Die Preise für Lieferung ab Gifhorn frei Lkw schließen Verpackung und Fracht nicht ein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

§ 5

Lieferzeiten

Liefertermine und -fristen sind unverbindlich.

Bei Vorliegen durch den Verkäufer/Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzögerungen wird die Dauer der vom Käufer/Auftraggeber zu setzenden, schriftlich zu erklärenden Frist auf 3 Wochen und eine weitere Nachfrist auf 5 Werktage festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Verkäufer/Auftragnehmer beginnt.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer/Auftragnehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers/Arbeitnehmers oder deren Unterpunternehmern eintreten –, hat der Verkäufer/Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer/Auftragnehmer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer/Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer/Auftragnehmer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer/Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer/Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Käufer/Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

Der Käufer/Auftraggeber haftet für alle von ihm zu vertretenden Mehrkosten, insbesondere für evtl. Lager- und Versicherungsspesen.

§ 6

Versand und Gefahrgüterübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer/Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Geschäft des Verkäufers/Auftragnehmers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers/Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über; der Wert der Ware wird in vollem Umfang berechnet und muss unter Berücksichtigung der vereinbarten Zahlungsziele bezahlt werden.

Auf Wunsch des Käufers/Auftraggebers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und werden einzeln berechnet.

§ 7

Gewährleistung

Der Verkäufer/Auftragnehmer übernimmt für die von ihm gelieferten und montierten Waren eine Gewährleistung nach VOB/B in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung bzw. BGB, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, liefert der Verkäufer/Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers/Auftraggebers Ersatz oder bessert nach.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme bzw. dem Lieferdatum.

Offensichtliche Mängel müssen dem Verkäufer/Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden unter genauer Angabe der Mängel. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer/Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Verkäufer/Auftragnehmer bereitzustellen. Der Käufer/Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, bis zur Mängelbeseitigung den mangelhaften Liefergegenstand nicht weiter zu bearbeiten oder zu verarbeiten.

Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer/Auftragnehmer aus.

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers/Auftragnehmers oder Herstellers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jedwede Gewährleistung, wenn der Käufer/Auftraggeber eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Geringfügige Abweichungen in Modellen, Maßen sowie Änderungen zur Anpassung an den neuesten Stand der Technik und Produktion bleiben ausdrücklich vorbehalten. Naturbedingte

Farb- und Furnierabweichungen innerhalb eines aus zwei Teilen bestehenden Elements sowie mehreren Elementen zueinander berechnen auch bei starkem Kontrast nicht zur Reklamation, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist.

Der Verkäufer/Auftragnehmer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen unter dem Gesichtspunkt des technisch Machbaren vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Mehrere Nachbesserungen sind zulässig.

Unbeachtet etwaiger Mängel ist der Käufer/Auftraggeber zur Annahme und sachgemäßen Lagerung der Ware verpflichtet.

Dem Verkäufer/Arbeitnehmer ist Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen.

Ist die Mängelrüge berechtigt, leistet der Verkäufer/Auftragnehmer nach seiner Wahl Mängelgutschrift, Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Aus Kulanzleistungen bei unberechtigter Mängelrüge lassen sich keinerlei Rechtsansprüche ableiten, sie beinhalten weiterhin keine Verpflichtung des Auftragnehmers/Verkäufers.

Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer/Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

Beruhet der gerügte Mangel auf einem Verschulden oder auf fehlendem Sachverstand des Käufers/Auftraggebers, behält sich der Verkäufer/Auftragnehmer das Recht vor, seine hieraus resultierenden Leistungen und Unkosten in Rechnung zu stellen.

§ 8

Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer/Auftragnehmer als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer/Auftraggeber wegen des Risikos von mittelbaren oder Mängelfolgeschäden absichern sollen. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 9

Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung der Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer/Auftragnehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer/Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Verkäufer/Auftragnehmer das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware).

Die Vorbehaltsware ist von den übrigen Waren getrennt zu lagern und auf Verlangen des Verkäufers/Auftragnehmers zu kennzeichnen und gegen Feuer zu versichern. Eine Be- und Verarbeitung sowie eine Umbildung der Vorbehaltsware geschieht stets im Auftrag des Verkäufers/Auftragnehmers, ohne dass diesem daraus Verbindlichkeiten erwachsen.

Bei einer Weitervergabe oder Weiterveräußerung an einen Dritten, unter anderem auch an den Ehepartner, ist der Erwerber über das Eigentum des Verkäufers/Auftragnehmers und die Nichtbezahlung zu unterrichten. Der Käufer/Auftraggeber verpflichtet sich darüber hinaus, eine Weiterveräußerung nicht bezahlter Ware dem Verkäufer/Auftraggeber zuvor anzuzeigen und eine Zustimmung hierüber einzuholen.

Erwirbt der Käufer/Auftraggeber gleichwohl Eigentum, so besteht schon jetzt Einigkeit, dass im Augenblick der Entstehung ein Miteigentumsanteil entsprechend dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (vom Verkäufer/Auftragnehmer berechneter Preis) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände auf den Verkäufer/Auftragnehmer übergeht. Der Käufer/Auftraggeber nimmt die entstehenden neuen Sachen für den Verkäufer/Auftragnehmer in Verwahrung, § 947 BGB bleibt unberührt.

Bei Nichtzahlung fälliger Beträge, Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder sonstiger Gefährdung der Erfüllung – z. B. mangelnde Kreditwürdigkeit – kann der Verkäufer/Auftragnehmer dem Käufer/Auftraggeber das Verfügungsrecht für die Ware entziehen und deren Herausgabe verlangen, ohne dass dem Käufer/Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

Der Käufer/Auftraggeber hat die Kosten der Rücknahme zu tragen. Der Verkäufer/Auftragnehmer ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware im Wege der Versteigerung oder freihändig zu verkaufen und den Erlös gegen die Forderung des Verkäufers/Auftragnehmers zu verrechnen. Der Verkäufer/Auftragnehmer kann ohne Setzung einer Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wobei der Käufer/Auftraggeber für Kosten und eine etwa eingetretene Wertminderung der Ware haftet. Die Rechte aus § 48 Insolvenzordnung bleiben unberührt.

Die dem Käufer/Auftraggeber aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Versicherungsfall oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehende Forderung tritt der Käufer/Auftraggeber hiermit sicherheitshalber erstrangig in Höhe des Werts der Vorbehaltsware an den Verkäufer/Auftragnehmer ab. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Be- oder Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Der Verkäufer/Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Ware und eine einmalige Zession der an den Verkäufer/Auftragnehmer abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Käufer/Auftraggeber ist verpflichtet, dem Verkäufer/Auftragnehmer auf Verlangen die Drittschuldner zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen und dem Verkäufer/Auftragnehmer die zur Geltendmachung der Forderung notwendigen Angaben zu machen.

Der Käufer/Auftraggeber ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderung nur so lange berechtigt, als er seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer/Auftragnehmer erfüllt. Der Käufer/Auftraggeber hat dem Verkäufer/Auftragnehmer Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen und die Kosten einer Interventionsklage zu tragen.

§ 10

Zahlung

Das Verkaufspersonal und technische Personal sind zum Inkasso in bar berechtigt nach Vorlage einer Rechnung gegen Aushändigung eines firmeninternen Quittungsformulars. Im Übrigen können Zahlungen mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an den Verkäufer/Auftragnehmer oder auf ein von diesem angegebenes Bankkonto erfolgen.

Rechnungen des Verkäufers/Auftragnehmers sind zahlbar nach Rechnungslegung bei Lieferung bzw. nach erfolgter Montage. Zahlungsziel und Skonto gelten laut Vertragsvereinbarung.

Die Ablehnung von Schecks oder Wechslen behält sich der Verkäufer/Auftragnehmer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zulasten des Käufers/Auftraggebers und sind sofort fällig.

Der Verkäufer/Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers/Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer/Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer/Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Der Käufer/Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer/Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Im Falle eines Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

Gerät der Käufer/Auftraggeber in Verzug, so ist der Verkäufer/Auftragnehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von Kreditkosten, jedoch mindestens 5 % über dem Basiszinssatz, zu berechnen.

Weitergehende Ansprüche aus Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Käufers/Auftraggebers, auch bei Mängelrüge oder anderen Differenzen an den Forderungen, besteht grundsätzlich nicht.

§ 11

Rechtswahl

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Verkäufer/Auftragnehmer und Käufer/Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Käufer/Auftraggeber Volkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist die Gifhorn ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.